



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 09.03.2007

### **Weiter Obst in der Gemüsegasse**

Im Streit zwischen einem Standinhaber auf dem Augsburger Stadtmarkt und der Stadt Augsburg hat das Verwaltungsgericht eine vorläufige Entscheidung getroffen und dem Antrag des Standinhabers entsprochen. Dieser bekam nach den Sanierungsarbeiten im Jahre 2006 einen Stand in der sog. Gemüsegasse zugewiesen und schloss mit der Stadt einen Vertrag, wonach an dem Stand bis zu einem Drittel Obst mit Ausnahme von sog. Exoten verkauft werden darf. In der Folgezeit kam es zwischen dem Standbetreiber und der Stadt zu Meinungsverschiedenheiten über die Ausrichtung des Obstangebots und dessen Zusammensetzung. Mit Bescheid vom 7. Februar 2007 forderte die Stadt den Standinhaber auf, die Präsentation von Obst nach Norden Richtung Parkhaus hin vorzunehmen. Zum Verkauf von Obst dürfe nur ein Drittel der Verkaufsfläche verwendet werden. Das Anbieten exotischer Früchte werde untersagt. Um die Anordnung unverzüglich durchsetzen zu können, wurde der sofortige Vollzug angeordnet. Der Standinhaber legte Widerspruch ein und wandte sich an das Verwaltungsgericht mit dem Ziel, die Anordnung zumindest vorerst nicht befolgen zu müssen.

Die Richter gaben dem Antrag statt. Es bestünden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung. Die anzustellende Interessenabwägung falle daher zu Gunsten des Standinhabers aus. Die Stadt könne zwar grundsätzlich Regelungen für das Warenangebot im Stadtmarkt treffen. Es sei aber deutlich erkennbar, dass diese nicht konsequent durchgesetzt würden. Mehrere Standinhaber an der sog. Gemüsegasse würden zu dieser hin Obst anbieten. Die Stadt habe hin und wieder ausgesprochene Duldungen selbst eingeräumt. Es sei nicht erkennbar, dass der ordnungsgemäße Marktbetrieb nicht mehr gewährleistet sei, wenn der Standinhaber seine bisherige Warenpräsentation zumindest bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch fortsetzen könne. Sein berufliches Interesse habe daher den Vorrang gegenüber dem Interesse der Stadt an einer einheitlichen Marktstruktur, die ohnehin nicht durchgehend eingehalten werde.

(Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluss vom 9. März 2007, Au 7 S 07.243)